



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

4201 ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Bund GESETZENTWURF	
Zl.	16 -GE/19.
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992
geändert wird.

17. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/94

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz
1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68.159/9-I/7/94
21. Februar 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 6):

Die Voraussetzung im § 6 Z 2 ("noch keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat") ist offensichtlich alternativ zur Absolvierung des Studiums und nicht kumulativ zu sehen.
Dementsprechend wäre das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2):

Während am Beginn des Abs. 2 kumulativ von den steuerfreien Bezügen die Rede ist ("und"), so werden die steuerfreien Bezüge am Ende des Absatzes lediglich alternativ ("oder") erwähnt.

- 2 -

Offensichtlich ist die alternative Nennung der steuerfreien Bezüge richtig.

Zu Z 26 (§ 53a):

Im Gegensatz zum Studienförderungsgesetz 1992, das durch relativ wenig Verweisungen charakterisiert ist, nimmt mit der Novellierung die Anzahl der Verweisungen zu und damit die Übersichtlichkeit des Gesetzesstextes wieder ab. Anstelle der unübersichtlichen Verweisungen im § 53a Abs. 1 und 2 sollten dort jene Personengruppen ausdrücklich aufgezählt werden, welche Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Zu Z 26 (§ 56a):

Die Formulierung im § 56a Abs. 4 ("zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung ist eine Bestätigung ... vorzulegen") ist nicht sehr gegückt. Es sollte grundsätzlich nicht von einer Rückzahlungsverpflichtung ausgegangen werden, sondern diese ist erst die Sanktion für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises. Der Abs. 4 wäre daher anders zu formulieren, etwa in der Hinsicht, daß eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, soferne nicht eine entsprechende Bestätigung vorgelegt wird.

Zu Z 30 (§ 68a):

Die im 8. Abschnitt des III. Hauptstückes vorgesehene "Psychologische Studentenberatung" hat keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Studienförderungsgesetz, sondern sollte vielmehr im UOG geregelt werden (vgl. auch Seite 12 der Erläuterungen). Außerdem wird angeregt, für diese Beratungsstelle eine geschlechtsneutrale Bezeichnung zu finden.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 3 der Erläuterungen wäre die verfassungsrechtliche Grundlage mit Art. 14 Abs. 1 B-VG anzugeben.

- 3 -

Zur Textgegenüberstellung:

Der geltende Text wäre auf der linken Seite und der Text des Entwurfes auf der rechten Seite der Textgegenüberstellung auszuweisen. Außerdem wäre die Textgegenüberstellung noch zu bearbeiten, da keineswegs sämtliche Bestandteile des Entwurfes (Titel, Promulgationsklausel etc.) in die Textgegenüberstellung aufzunehmen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

